



## Bekanntmachung

### Bebauungsplan „Dr.-Wallner-Straße“ 12.vereinfachte Änderung Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Polling hat am 05.03.2020 die 12. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Dr. Wallner Straße als Satzung beschlossen.

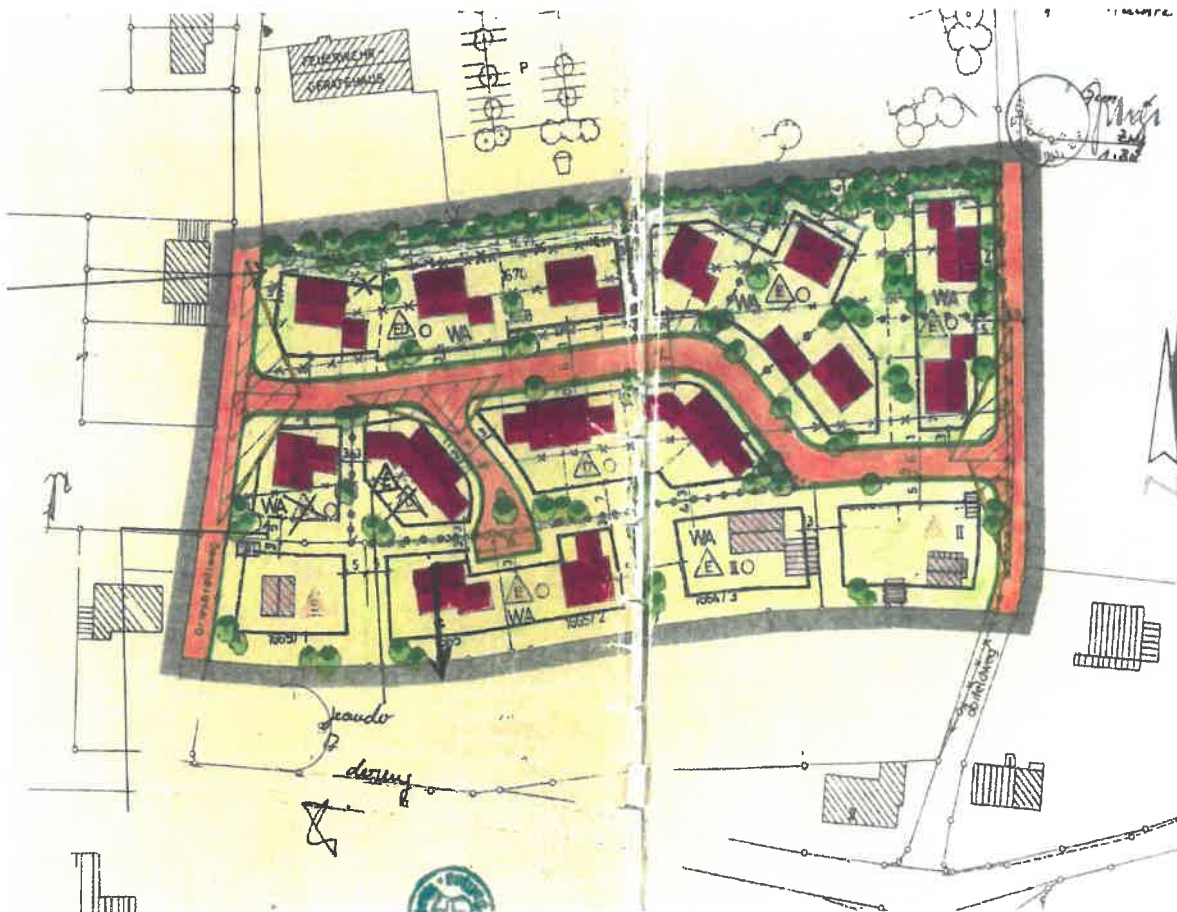
#### Satzung der Gemeinde Polling der 12. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Dr.-Wallner-Straße“ in der derzeit gültigen Fassung

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt die Gemeinde Polling folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

#### § 1

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde Polling am 21.11.2019 werden nachfolgende Festsetzungen wie folgt geändert:

1. Die Festsetzung Doppelhaus wird im Bereich der FlNr. 1666/1, vormals 1666/1 und 1666/2, gestrichen und durch die Festsetzung Einzelhaus ersetzt.
2. Die Festsetzung der Hauptfirstrichtung wird aufgehoben
3. Unter 5. Dachform Satz 3 wird die maximale Glasfläche auf 1,5m<sup>2</sup> festgesetzt.
4. Nr. 8 a bei der Verwendung von Holz ist auch die Farbe Weiß neben mittel- bzw. hellbraun zulässig.
5. Bei Nr.7 und 8a ist zu ergänzen, dass auch Kunststoff bzw. Holz-Aluminium als Werkstoff für Fenster und Türen zulässig sind.



#### § 2 – In Kraft treten

Die Änderungssatzung tritt mit der Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung: Die nunmehr geänderten Festsetzungen werden in neuen Bebauungsplänen nicht mehr angewandt und sind damit überholt.

Der Bauleitplan wird informativ auf der Homepage der Gemeinde Polling unter [www.polling.de](http://www.polling.de) veröffentlicht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird besonders hingewiesen. Danach können Berechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (Vertrauensschaden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindung für Bepflanzungen sowie Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung).

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung und Behebung von Fehlern hingewiesen.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit seiner Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan mit Begründung ist ab 27.07.2018 in der Gemeinde Polling, Rathaus, Kirchplatz 11, Zimmer Nr. 2 niedergelegt und kann während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit von 27.07.2018- 30.08.2018 eingesehen werden.

Auch nach Ablauf der Auslegungsfrist können die Planunterlagen während des ganzen Jahres – innerhalb der Dienststunden- von jedermann eingesehen werden.

angeheftet am:  
27.03.2020  
Abgenommen am:  
30.04.2020  
Zeichen:



Hildebrandt, Geschäftsleitung